

**Kostenübernahme für Verhütungsmittel für
Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII
und Asylbewerberleistungsgesetz**

Produkt 60 5.6.2 Hilfen zur Gesundheit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01618

Beschluss des Sozialausschusses vom 04.12.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangssituation

Zur früheren und derzeitigen Rechtslage bezüglich der Kostenübernahme für Verhütungsmittel wird auf die ausführliche Darstellung in der Beschlussvorlage vom 15.05.2013 verwiesen (Nr. 08-14 / V 11613).

Nach § 24 a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) haben nur Versicherte unter 20 Jahren einen Anspruch auf die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln. Diese Altersgrenze, der 20. Geburtstag, gilt auch für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das jeweilige Sozialleistungsgesetz sieht eine Übernahme der Kosten nicht vor.

Die betroffenen Hilfeberechtigten müssen deshalb die Kosten für Verhütungsmittel aus ihrem Regelsatz bestreiten, in dem derzeit ein Betrag von monatlich 16,81 Euro/15,18 Euro (SGB II; 4,3 % aus 391,00 Euro für Alleinstehende/353,00 Euro für Partner) für den Bereich Gesundheitspflege - dem die Aufwendungen für Verhütungsmittel zuzuordnen sind – enthalten ist. Dabei geht der Gesetzgeber auch bei diesem Bedarf davon aus, dass Mehrausgaben in dieser Bedarfsgruppe durch Einsparungen bei einer anderen ausgeglichen werden. Er sieht deshalb keine Notwendigkeit, für die „Gesundheitspflege“ einen höheren Betrag zur Verfügung zu stellen. Aus dem gleichen Grund muss auch davon ausgegangen werden, dass § 24 a SGB V nicht um eine Härtefallregelung ergänzt wird und auf diesem Weg Verhütungsmittel kostenlos oder zumindest kostengünstiger abgegeben werden.

Von Einrichtungen, die zu Familien- und Verhütungsfragen beraten, wird jedoch mitgeteilt, dass sich die Zahl der ALG II-Bezieherinnen, die Verhütungsmittel anwenden, halbiert hat und die Zahl ungewollter Schwangerschaften angestiegen ist.

Pro familia München erhält vom Referat für Gesundheit und Umwelt derzeit in der Regelförderung 10.000 Euro jährlich für Verhütungsmittel – auch für das Jahr 2015. Zusätzlich wurde mit Beschluss vom 16.01.2014 bzw. 22.01.2014 für das Jahr 2014 ein einmaliger Betrag von 33.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Da jedoch, auch von einer breiten Mehrheit im Sozialausschuss, die Notwendigkeit gesehen wird, eine weitaus höhere Anzahl von Leistungsberechtigten, als dies bisher möglich war, mit kostenlosen Verhütungsmitteln zu versorgen, beabsichtigt das Sozialreferat ab dem Jahr 2015 als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München sicherzustellen, dass alle SGB II-, SGB XII- und AsylbLG-Leistungsberechtigten (Frauen und Männer),

die keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung haben, Zugang zu kostenfreien Verhütungsmitteln erhalten.

Soweit für junge Menschen in stationärer Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die 20 Jahre und älter sind, Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel anfallen, werden diese als Nebenkosten zur stationären Jugendhilfe aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen. Junge Menschen, die teilstationäre oder ambulante Hilfe erhalten, leben im Familienverbund und können bei einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII die Kosten für die Übernahme von Verhütungsmitteln beantragen.

2. Art und Höhe der Leistung

Die Leistung erfolgt als Kostenübernahme für ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel in folgender Höhe bzw. bis zu folgendem Höchstbetrag:

Hormonhaltige Verhütungsmittel

„Pille“	bis zu 60,00 Euro für 6 Monate (das Rezept ist wegen der erheblichen Kostenersparnis für sechs Monate auszustellen)
„Pille danach“	bis zu 36,00 Euro für eine Einnahme
Verhütungsring	bis zu 50,00 Euro für 3 Monate
Verhütungspflaster	bis zu 40,00 Euro für 3 Monate
Dreimonatsspritze	bis zu 40,00 Euro für 3 Monate (inkl. Kosten für Injektion)
Verhütungsstäbchen	bis zu 200,00 Euro für 3 Jahre (zzgl. Kosten für Einlage in Höhe von max. 100,00 Euro)
Hormonspirale	bis zu 200,00 Euro für 5 Jahre (zzgl. Kosten für Einsetzen in Höhe von max. 100,00 Euro)

Verhütungsmittel ohne Hormone

Kupferspirale bis zu 50,00 Euro für 5 Jahre (zzgl. Kosten für Einsetzen in Höhe von max. 100,00 Euro)

Kupferkette bis zu 130,00 Euro für 3 oder 5 Jahre (zzgl. Kosten für Einsetzen in Höhe von max. 100,00 Euro)

Sterilisation Frau bis zu 850,00 Euro (falls nicht medizinisch notwendig)

Sterilisation Mann bis zu 400,00 Euro

Die Kosten für eine Sterilisation werden wegen der Tragweite des Eingriffs nur übernommen, wenn nachweislich ein Beratungsgespräch bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen oder bei der Beratung für Schwangere und junge Familien des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. München durchgeführt wurde.

Es werden nur Kosten für **ärztlich verordnete** Verhütungsmittel bzw. -maßnahmen übernommen. Kosten für andere Verhütungsmittel wie Kondome oder Barrieremethoden sowie für Systeme zur Temperatur- bzw. Hormonmessung werden nicht getragen. Die Kosten für Kondome können mit ca. 0,25 Euro pro Stück noch aus dem Regelsatz finanziert werden bzw. werden von Beratungsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Verfahren zur Antragstellung

Die antragsberechtigten Personen sprechen an der Infothek im Sozialbürgerhaus vor und werden an die Orientierungsberatung (OrB) weitergeleitet, sofern es sich um einen Neufall handelt. Dies gilt auch für SGB II-Leistungsberechtigte, da es sich um freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München handelt und deshalb eine Antragstellung beim Jobcenter München nicht möglich ist. Im Rahmen der Erstberatung/Clearing wird abgeklärt, ob sich neben dem Bedarf von Verhütungsmitteln ein weiterer psychosozialer Unterstützungsbedarf ergibt. Sollten sich im Beratungsgespräch Hinweise auf eine weitergehende Unterstützung durch die Bezirkssozialarbeit ergeben, erfolgt dann auf Wunsch der antragsberechtigten Person die Weiterleitung an das zuständige Fallverteilungsteam der Bezirkssozialarbeit. Ist der Fall im Sozialbürgerhaus bereits bekannt, erfolgt die pädagogische Abklärung durch die zuständige Bezirkssozialarbeit. Die weitere Bearbeitung des Antrags auf Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel wird durch den Fachdienst Freiwillige Leistungen durchgeführt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Ausstellung der ärztlichen Verordnung gestellt werden. Anträge von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden von der Sachbearbeitung für Sonderfälle beim Amt für Wohnen und Migration/S-III-MF/A bearbeitet.

4. Erstattung der Kosten

Kosten bis zu einem Betrag von 100,00 Euro müssen von den Leistungsberechtigten verauslagt werden. Der ausgelegte Betrag wird nach Antragstellung und Vorlage der ärztlichen Verordnung sowie des Quittungsbelegs bar zurückerstattet. Es muss kein Eigenanteil gezahlt werden. Bei Verhütungsmitteln, deren Kosten einen Betrag von 100,00 Euro übersteigen, wird eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt. Die Kosten werden nach Rechnungsstellung übernommen.

5. Betroffenes Produkt und Finanzierung

Die freiwillige Leistung für Verhütungsmittel wird beim Produkt 5.6.2 – Hilfen zur Gesundheit verortet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

6. Kosten der freiwilligen Leistung

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Berechnungen auf allgemeinen, im Internet verfügbaren statistischen Angaben beruhen. Das tatsächliche Verhütungsverhalten von Transferleistungsberechtigten in München können sie nicht widerspiegeln.

Derzeit beziehen im Alter von 20 bis 49/50 Jahren

- 18.200 Frauen Leistungen nach dem SGB II,
- 1.000 Frauen Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII,
- 1.000 Frauen Leistungen nach dem AsylbLG.

Insgesamt beziehen ca. 20.000 weibliche Leistungsberechtigte Leistungen zum Lebensunterhalt.

Nach Internetrecherchen (insbesondere Wikipedia) verhüten ca. 50 % der Frauen in Deutschland mit der Pille. Ausgehend von Kosten von 120,00 Euro jährlich errechnet sich bei ca. 10.000 Leistungsberechtigten ein Betrag von **1.200.000 Euro jährlich**.

Die Kupferspirale wird laut Recherche von ca. 10 % der Frauen verwendet und kann i.d.R. fünf Jahre lang eingesetzt bleiben. Ausgehend von 50,00 Euro Anschaffungskosten für die Spirale selbst sowie den Kosten für das Einsetzen von durchschnittlich 100,00 Euro ergibt sich ein Betrag von 30,00 Euro jährlich pro Person. Für ca. 2.000 Frauen errechnet sich eine Summe von **jährlich 60.000 Euro**.

Weitere 30 % der Paare verhüten mit Kondomen, für die keine Kosten übernommen werden.

Für die verbleibenden 10 %, die Verhütungsmittel wie Verhütungsring, -pflaster, -stäbchen oder die Dreimonatsspritze verwenden, wird ein Betrag von jährlich 150,00 Euro

(Durchschnitt aus Kosten inkl. Aufrundung für Einsetzen) angesetzt. Für ca. 2.000 Frauen errechnet sich ein Betrag von **300.000 Euro**.

Es errechnet sich insgesamt ein Betrag von jährlich maximal **1.600.000 Euro** für die oben genannten leistungsberechtigten Personen. Es wird davon ausgegangen, dass aus dieser Summe auch die Kosten für die „Pille danach“ sowie die teuren, aber seltenen Sterilisationen von Frauen und auch die im Verhältnis kostengünstigen Sterilisationen von Männern übernommen werden können.

Die Finanzmittel sind zusätzlich erforderlich.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *	1.600.000,00 € ab 2015		
davon:			
Personalauszahlungen			
Sachauszahlungen			
Transferauszahlungen	1.600.000,00 €		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch: neue Stellen Träger (VZÄ):			
Nachrichtlich Investition			

7. Eilbedürftigkeit

Diese Beschlussvorlage unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium. Eilbedürftigkeit liegt vor, da mit der Kostenübernahme zeitnah ab dem Jahr 2015 begonnen werden soll. Eine Vertagung in das nächste Finanzierungsmoratorium (Juli 2015) hätte jedoch zur Folge, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel erst im Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung stehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Stadtkämmerei nimmt zu der Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Die Stadtkämmerei stimmt der oben genannten Beschlussvorlage nicht zu.

Die Kosten für Verhütungsmittel sind, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, bereits in der Regelleistung berücksichtigt. Eine Kostenübernahme käme somit einer freiwilligen Regelsatzerhöhung durch die Landeshauptstadt München gleich, deren Rechtmäßigkeit insbesondere für den Bereich des SGB II fraglich ist.

Die Stadtkämmerei stellt fest, dass für die Sitzungen des Sozial- bzw. des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 02. und 04.12.2014 eine Vielzahl von Beschlüssen zur Stellungnahme vorgelegt wurde, aus denen sich allein für 2015 ein zusätzlicher Finanzmittelbedarf von rund 10 Mio. € ergibt. Davon werden rund 4,3 Mio. € dauerhaft benötigt.

Diese Mittel sollen für das kommende Jahr zusätzlich zum im Haushaltsplan 2015 berücksichtigten Mittelbedarfen bereit gestellt werden, noch bevor der Haushaltsplan 2015 beschlossen und genehmigt wurde.

Es wird eindringlich darum gebeten, notwendige Budgetausweitungen in der Zukunft rechtzeitig vom Stadtrat beschließen zu lassen, so dass sie Berücksichtigung im Haushaltsplanverfahren finden können.“

Das Sozialreferat nimmt zur den Ausführungen der Stadtkämmerei wie folgt Stellung:

Sowohl dem Sozialreferat als auch dem Stadtrat ist bewusst, dass die Kosten für Verhütungsmittel grundsätzlich mit dem jeweiligen Regelsatz abgegolten sind. Gleichzeitig muss jedoch berücksichtigt werden, dass bei der Verwendung der knappen Regelleistungen von den Hilfeberechtigten andere Prioritäten gesetzt werden müssen als z.B. die Ausgaben für die Pille. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, freiwillige Leistungen für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Mit der freiwilligen Zahlung soll erreicht werden, dass auch Transferleistungsberechtigte die Möglichkeit haben, ihr Recht auf eine individuelle Bestimmung ihrer Familienplanung und ihres Sexuallebens zu realisieren.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden ab 01.01.2015 die Kosten für Verhütungsmittel als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München übernommen.
2. Die Produktkostenbudget des Produkts 5.6.2 erhöht sich um maximal jährlich 1.600.000,00 Euro. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 01.01.2015 benötigten Transferkosten in voller Höhe auf dem Büroweg bzw. im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend zusätzlich anzumelden.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Finanzierungsmoratorium, weil bei nicht rechtzeitiger Mittelbereitstellung eine Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel ab dem 01.01.2015 nicht möglich ist.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-III-L
An das Sozialreferat, S-IV-LBS
An das Sozialreferat, S-II-L
An das Sozialreferat, S-Z-F (2x)
z.K.

Am

I.A.